

Abrechnung Pflegeausbildungsfinanzierungsumlage und ABU-Z

– Klagefristen laufen ab!

Dringender Handlungsbedarf bei „Null-Bescheiden“

- Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 12.06.2025 -

Seit der Einführung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ist die Finanzierung der Pflegeausbildung auf neue Grundlagen gestellt worden. Von allen Einrichtungen werden **Ausbildungsumlagen** erhoben. Die Idee der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) ist, dass die Einrichtungsträger praktisch das Inkasso für den Ausbildungsfonds übernehmen. Sie sollen **durch die Abrechnung des ABU-Z** die von ihnen im Voraus gezahlte **Umlage voll refinanzieren** können.

Natürlich geht die Rechnung in den seltensten Fällen genau auf. § 17 PflAFinV sieht deshalb für jedes Umlagejahr eine Spitzabrechnung vor. Das zuständige Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGPP) hat am 02.05.2025 die **Festsetzungsbescheide zur Abrechnung der Umlage** für das Jahr 2021 versandt. Für 2022 ist das bereits am 16.05.2025 erfolgt. Die weiteren Jahre werden folgen.

Sind die Bescheide fehlerhaft, ist **kein Widerspruch möglich**. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Hessen muss **unmittelbar Klage** erhoben werden. Vom Tag des Zugangs des Bescheids an besteht dafür eine **Frist von einem Monat**. Wird nicht rechtzeitig geklagt, wird der Bescheid bestandskräftig – es bleibt also bei der Festsetzung.

Die Bescheide ergehen auf der Grundlage der Meldungen der abgerechneten ABU-Z durch die Einrichtungen und ggf. nach einer Anhörung. Folgende Fallgestaltungen sind möglich:

- Es wird ein negativer Differenzbetrag festgesetzt. Die Einrichtung soll einen Teil der abgerechneten ABU-Z an das HLfGP zahlen. Das geschieht, wenn die Summe der vereinnahmten ABU-Z die Umlagevorauszahlung übersteigt, und ist grundsätzlich korrekt.
- Es wird ein positiver Differenzbetrag festgesetzt. Die Einrichtung erhält die Differenz zwischen der Umlagevorauszahlung und den tatsächlichen Einnahmen aus dem ABU-Z erstattet. Vorbehaltlich fehlerhafter Meldungen durch die Einrichtung oder eventueller Rechenfehler ist auch das korrekt.
- **Problematisch ist die dritte Konstellation, der „Null-Bescheid“: Der Differenzbetrag wird auf null festgesetzt. Die Bescheide sehen (auszugsweise) so aus:**

Festsetzungsbescheid zur Abrechnung der Umlage UAB 2021

1. Der Differenzbetrag für die Abrechnung der Umlagebeträge Ihrer Einrichtung wird für das Abrechnungsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt.

(...)

Sie sind Ihren Mitwirkungspflichten nach § 17 Abs. 1 PflAFinV nicht oder nicht vollständig nachgekommen oder haben im Finanzierungsjahr die Ausbildungsumlage-Zuschläge nach § 17 Abs. 2 S. 2 PflAFinV nicht oder nicht vollständig in Rechnung gestellt und folglich nicht ausreichend am Abrechnungsverfahren mitgewirkt. Aus diesem Grund werden die abrechnungsrelevanten Daten seitens der zuständigen Stelle wie folgt festgesetzt:

Berechnung des Differenzbetrages

Summe der im Finanzierungsjahr 2021 geleisteten Umlagebeträge gemäß PflBG	9.744,12 €
Summe der im Finanzierungsjahr 2021 in Rechnung gestellten ABU-Z, einschließlich einer etwaigen Drittfinanzierung durch die Pflegekasse im Sinne des § 150 Abs. 2 und Abs. 3 SGB XI für Einnahmeausfälle beim ABU-Z	9.744,12 €
Differenzbetrag	0,00 €

Der Ausgleich entfällt vorliegend, da der Differenzbetrag dadurch entstanden ist, dass Sie von der (vollständigen) Erhebung des Ausbildungsumlage-Zuschlages nach § 17 Abs. 2 S. 2 PflAFinV abgesehen haben, obwohl die Erhebung möglich war.

Wenn die Einrichtung auch nur einen geringen Teil von ABU-Z, der hätte abgerechnet werden können, nicht abgerechnet hat, verweigert das HLfGP also die Festsetzung und die Erstattung der Differenz. Kleine Fehler haben damit große finanzielle Wirkung, es kann, je nach Größe des Dienstes oder der stationären Einrichtung, durchaus um vier- bis fünfstelligen Euro-Beträge gehen.

Wir sind der Auffassung, dass diese Praxis des Landesamtes rechtswidrig ist. Die fiktiven Erträge aus dem ABU-Z, die nicht abgerechnet wurden, sind zu den tatsächlichen Erträgen zu addieren. Ergibt sich dann eine positive Differenz zur vorausgezählten Umlage, besteht nach unserer Bewertung ein Erstattungsanspruch. Ein Beispiel:

Beispiel ambulanter Pflegedienst 2021

1.	Summe der im Finanzierungsjahr 2021 geleisteten Umlagebeträge gem. Pflegeberufegesetz (= Vorauszahlung gem. Umlagebescheid aus Herbst 2020)	10.000,00 €
2.	Summe der im Finanzierungsjahr 2021 in Rechnung gestellten ABU-Z (= tatsächlicher Umsatz mit ABU-Z)	5.000,00 €
3.	Differenzbetrag	5.000,00 €
Wenn in 2021 nicht alle Leistungen des SGB XI mit dem ABU-Z berechnet wurden		
4.	Leistungen, die gem. § 39 SGB XI, Verhinderungspflege abgerechnet wurden, Anzahl der abgerechneten Punkte	78.000
5.	Leistungen, die gem. § 45b SGB XI, Entlastungsbetrag abgerechnet wurden, Anzahl der abgerechneten Punkte	120.000
6.	Summe der Punkte, die nicht mit dem ABU-Z berechnet wurden	198.000
7.	fiktiver Umsatz ABU-Z = Anzahl Punkte x Punktwert ABU-Z in 2021 = 0,00171 €	338,58 €
8.	tatsächlicher Umsatz mit ABU-Z gem. Nr. 2	5.000,00 €
9.	fiktiver Umsatz ABU-Z gem. Nr. 7	338,58 €
10.	anrechenbarer Gesamtumsatz ABU-Z in 2021	5.338,58 €
11.	tatsächlicher Differenzbetrag unter Berücksichtigung fiktiver Umsätze (1. abzügl. 10.)	4.661,42 €

Viele Dienste scheinen die Bescheide nicht zu prüfen, weil keine Nachzahlung festgesetzt wird. Oftmals dürfte das dazu führen, dass den Trägern erhebliche Erstattungen entgehen!

Typische Fälle sind, dass Pflegedienste in den Anfangsjahren den ABU-Z nicht auf **Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI** oder auf **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI** berechnet haben. Manche haben aus sozialen Gründen auch nur bei bestimmten Pflegebedürftigen darauf verzichtet. Im stationären Bereich kann ein „Null-Bescheid“ ergehen, weil der ABU-Z nicht auch auf Abwesenheitsentgelte erhoben wurde.

Viele Einrichtungen, vor allem ambulante Pflegedienste, haben seit dem 16. Mai „Null-Bescheide“ für 2022 erhalten. **Die Klagefrist kann bereits am 16. Juni ablaufen**, sie wird kaum später als am 21. Juni ablaufen. Es ist also dringend zu handeln. Für die Abrechnungen 2021 wird die Klagefrist in den meisten Fällen bereits verstrichen sein.

Gerne übersenden wir Ihnen Hilfen für die Berechnung des korrekten Differenzbetrags. Kommen Sie schnellstmöglich auf uns zu, wenn Sie betroffen sind.

Ihr Ansprechpartner: **Rechtsanwalt Jörn Bachem**
Iffland Wischnewski Rechtsanwälte

E-Mail: info@iw-recht.de

Telefon: 0 61 51 / 13 66 00